

dies  
eine  
Effe  
dies

träge beim Ministerium, welches am 18. Nov. 1840  
für den märkischen Knappschaftsverein genehmigte, für den  
Verein aber erst im Jahre 1843 zu einer Erhöhung  
die Einwilligung erteilte.

fortan jährlich gezahlt an

Invalidenrenten

en Steigergrad	34 Taler
„ Schichtmeistergrad	30 „
„ Hauergrad	26 „
„ Schleppergrad	22 „
„ Ziehergrad	18 „

Witwenrenten

ie Witwe des Steigers	22 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Taler
„ „ Schichtmeisters	20 „
„ „ Hauers	17 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> „
„ „ Schleppers	14 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> „
„ „ Ziehers	12 „

sterielle Verordnung vom 19. April 1842 wurde statt  
ichsen- und Feierschichtgeldes ein Beitrag von  $\frac{1}{20}$  oder  
en Lohnes erhoben und zu diesem vereinfachten Beitrag  
Klasse der Bergleute herangezogen, die dafür, aller-  
sen beschränkenden Bedingungen, auch Anrecht auf fast  
nur den Bergleuten 1. Klasse zugestandenem Wohlthaten  
riff man wieder auf ein Feierschichtengeld für willkür-  
Beträge eines Schichtlohns zurück.

ahr die Rechtsstellung der Bergleute 2. Klasse im Vergleich zu  
nweisung“ von 1823 und die Knappschaftsordnung von  
eine wesentliche Änderung, so daß eine nähere Regelung  
Ab erfolgte durch das „Reglement für die Einschreibung  
Klasse und deren Aufrücken in die 1. Klasse im Bereiche  
n Bergordnung“ vom 20. September 1843.<sup>1)</sup>

die Bergarbeit als sein Hauptgewerbe trieb, mindestens  
rgmännische Tätigkeit verrichtet hatte und im Besitz der  
alifikationszeugnisse war, konnte, falls er nicht unter  
Jahre alt war, in die zweite Klasse der Knappschafts-  
ommen werden.

VI.

des  
5 0/  
fort  
ding  
fäm  
erla  
fich

der  
182  
nöt  
der  
der

ein  
erfa  
16  
mit

